Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 26 (1897)

Artikel: An den hohen Schweizerischen Bundesrat

Autor: Stoffel, Sev.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-622952

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Suzern, ben 8. Mai 1897.

An den

hohen Schweizerischen Bundesrat

in

Bern.

Sochgeachteter herr Bunbespräsident! Sochgeachtete Berren Bunbesräte!

Ihrem Beschlusse vom 2. Februar bs. J. Folge leistend, beehren wir uns, Ihnen die Reinertrags= und die Kapitalausweise für die Jahre 1894, 1895 und 1896 über das Gotthardbahnunternehmen vorzulegen. Als Grundlage dieser Ausweise können wir, was deren sach lichen Juhalt betrifft, einzig und allein unsere Konzessionen und die Bundesgenehmigungsbeschlüsse betrachten, und zwar die für die Rückfaussfrage gleichlautenden

fünf Bundesbeschlüsse, vom 22. Oktober 1869 betreffend die Konzessionen für den Bau und Betrieb der Gottscharbahn auf dem Gebiete der Kantone Luzern, Zug, Schwyz, Uri und Tessin und

bie Bundeskonzession für die sogen. Pinolinie, Bundesbeschluß vom 16. September 1875 betreffend die Konzession einer Eisenbahn von Cabenazzo nach Pino.

Alls formelle Grundlage ber Reinertragsausweise betrachten wir die Gesellschaftsrechnungen, wie wir sie Ihnen jährlich vorschriftsgemäß zustellen.

Wir geben nun zur Besprechung einzelner Bunkte über.

A. Die Reinertragsausweise.

I. Der Beginn der zehnjährigen Rechnungsperiode für den Reinertrag.

Für die Ausmittlung der Entschädigungssumme ist der Neinertrag der jenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, maßgebend. Nach diesem Wortlaut kann es keinem Zweisel unterliegen, daß die Rechnungsperiode des ersten Rückauses für die Gotthardbahn am 1. Mai 1894 beginnt und am 30. April 1904 schließt. Der Rückaus und die damit zusammenhängende Kündigung hat auf den 1. Mai stattzusinden, die unmittelbar vorausegehende Zeit schließt demnach mit dem 30. April, und damit ist selbstverständlich auch der Ansangstermin mit dem 1. Mai gegeben.

Wir werben infolge bessen die ersten Ausweise für die Zeit vom 1. Mai dis 31. Dezember 1894, weitere für die Kalenderjahre 1895 dis und mit 1903, und die letztern für die Zeit vom 1. Januar dis zum 30. April 1904 aufstellen und vorlegen.

II. Die Ginnahmen und Ansgaben aus den Pachtverträgen

über die Strecken: Lugern=Rothkreug und Rothkreug=Smmenfee.

Bekanntlich hat unsere Gesellschaft die genannten Strecken dis zur Eröffnung der nördlichen Zusahrts- linien gepachtet. Mit dem 1. Juni 1897 fallen also die Pachtverträge ipso jure dahin. Nicht die Gotthardbahn tritt diese Strecken beim Rückfause ab, sondern die Nordostbahn und die Aargauische Süddahn, die ohne Zweisel beren Reinertrag oder Anlagekapital in ihre Rückfaussrechnung stellen werden. Hieraus ergibt sich mit Notwenzbigkeit, daß die Betriedsergebnisse bieser Strecken nicht in die Neinertragsrechnung unserer Gesellschaft gehören; das Vachtverhältnis ist nur vorübergehend.

Allerdings sind Einnahmen und Ausgaben dieser Linien nicht leicht auszuscheiden, da sie zum größten Teil in andern Rechnungsposten inbegriffen sind. Einzelne Posten können mit Sicherheit als Betriebsergebnisse im aktiven oder passiven Sinne ausgeschieden, andere, und zwar ein sehr namhafter Teil, müssen durch Kombisnationen, Durchschnittsergebnisse u. s. w. ermittelt werden. Hierbei fällt dann noch der besondere Umstand in Betracht, daß der Bahnhof Luzern auch vor Eröffnung der neuen Zusahrtslinie für uns den Schlußbahnhof bildete, den wir auch ohne dieses Pachtverhältnis hätten haben müssen. Sbenso hätten sich gewisse Funktionen des Bahnhofes Rothkreuz — wir denken an den Übergabes und Rangierdienst — so wie so auf einem Punkt unseres Netzes vollziehen müssen. Diese Verhältnisse werden sowohl bei den Einnahmen, als bei den Ausgaben berücksichtigt.

Unsere Rechnungen ergeben nun bas Resultat, baß sich Ginnahmen und Ausgaben beinahe wettschlagen; sie sind auf beiben Seiten in Abzug zu bringen.

III. Die Einnahmen und Ansgaben aus den fog. Liegenschaften.

Die sogenannten Liegenschaften stehen mit ber Eisenbahn nicht in unmittelbarem Zusammenhang, sie sind häusig ein mehr zufälliger Besitz ber Gescuschaft. Es besteht infolge bessen weber ein Recht, noch eine Pflicht bes rückstausenben Staates, diese Objekte zu erwerben; daraus ergibt sich die logische Folgerung, daß auch die Einnahmen und Ausgaben, die von diesem Besitze herrühren, aus der Reinertragsrechnung auszuscheiden sind. Dieser Punkt ist finanziell für die Rechnung unserer Gesellschaft von geringer Bedeutung.

IV. Die Gratifitationen der Beamten und Angestellten.

Seit einigen Jahren haben wir gegen Neujahr hin unsern Beamten und Angestellten Gratifikationen verabreicht. Es geschah dies, seit unsere Rechnungsergebnisse einen hefriedigenden Abschluß voraussehen ließen, in durchaus freiwilliger Weise. Nirgends besteht hierfür eine vertrags= oder konzessionsmäßige Verpslichtung, vielmehr steht es im freiesten Ermessen der Gesellschaft, diese Gratifikationen auszurichten oder nicht. Sie beruhen auch nicht etwa auf hergebrachter übung der übrigen Verkehrsanstalten unseres Landes. Ebensowenig sind sie etwa eine nicht zu vermeidende Ergänzung der Besoldungen, die deshalb ausgerichtet werden müßte, weil unsere Besoldungsansähe hinter benzenigen anderer Gesellschaften zurückstünden. Der Nachweis wäre vielmehr leicht zu erbringen, das unsere ordentlichen Leistungen in keiner Weise geringer sind, als die anderer in= und ausländischen Verkehrsanstalten.

Wir beanspruchen beshalb das Recht, diese Gratifikationen von den Besoldungsausgaben in Abzug zu bringen.

V. Die Ausgaben aus den Berficherungskonventionen.

Wir wollen die Frage, ob diese Ausgaben von den beitragspflichtigen, oder von den vom Unfall betroffenen Gesellschaften zu tragen seien, hier nicht erörtern.

Für unsere Gesellschaft ist dieser Punkt ohne Bebeutung, weil die Unfälle bei Mönchenftein und Zollikofen auf das Jahr 1891 fallen, dieses Jahr aber nicht in unsere Rechnungsperiode gehört. Wir werden beshalb diese Ausgaben von den Betriebskosten in Abzug bringen.

VI. Die freiwilligen Geschenke und Unterflügungen.

Es handelt sich hier um freiwillige Beiträge an Vereine und Personen, Unterstützungen an Angestellte ober deren Hinterlassene, u. s. w., wobei keine rechtliche Verbindlichkeit für die Leistung vorhanden ist. Die Freiwilligkeit der Ausgabe, der Charakter der Schenkung, entbindet uns von der Pflicht, sie für den Rückfauf in Rechnung zu stellen.

VII. Ausgaben für das Lebensmitteldepot in Bellinzona und für die Privatschulen.

Wir halten uns für berechtigt, die besondern Ausgaben für diese Wohlfahrtseinrichtungen von den Betriebs= koften in Abzug zu bringen, denn auch diese Leiftungen sind ihrem Wesen nach freiwillig und weder im Gesetze und in den Konzessionen, noch in unseren Austellungsverträgen begründet.

Die Ausgaben für das Lebensmitteldepot (über Fr. 15,000) enthalten nur die Barauslagen, nicht auch ben Zins des Betriebskapitals, die Lokalmiete und die Frachtausfälle für die vom Depot nach dem Wohnorte geführten Waren; diese Ausfälle allein stellen einen Betrag von mehr als Fr. 25,000 bar.

Die Ausgaben für die Schulen erreichen zur Zeit einen Betrag von rund Fr. 18,000 per Jahr; barin sind nicht inbegriffen die Kapitalzinsen für die Schulgebäube und das Schulinventar.

Mit diesen Ausführungen verlassen wir die nähere Prüfung der Betriebsrechnung, und wir haben nur noch unsere Auffassung über diejenigen Posten der Gewinn- und Verluftrechnung darzulegen, die mit den Ausweisen über den Reinertrag im Zusammenhang stehen.

VIII. Ertrag verfügbarer Mittel (Betrieb),

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, daß für ein so großes Unternehmen entsprechende verfügbare Mittel steils in Bereitschaft gehalten werben mussen und daß es den Grundsätzen sorgsamer Berwaltung entspricht, solche Mittel zwischenzeitlich, soweit es ohne Schädigung des Zweckes angeht, nutbar zu machen, sind die Erträge solcher Kapitalien als Einnahmen anzusetzen.

IX. Die Anleihenszinfen.

Nach ben Beftimmungen ber Konzessionen für ben Bau und Betrieb ber Gotthardbahn ist im Falle bes Rückkaufs im 30. Jahre der 25 fache Wert des durchschnittlichen von der Gesellschaft bezogenen Reinertrages derjenigen 10 Jahre 20. zu bezahlen.

Zur Ermittlung des Neinertrages nach den Konzessionen, den Statuten und dem Obligationenrecht, müssen die Anleihens= (Schuld-) Zinsen vom Ertrag des Transportgeschäftes in Abzug gebracht werden. Nach Bezahlung der ermittelten Rückfausssumme geht die Bahn mit sämtlichen Lasten an den Bund über.

Bon ben Anleihenszinsen sind die Ginnahmen an Bauzinsen in Abzug zu bringen.

X. Die Abichreibungen.

Nach ben Bestimmungen ber Bundesbeschlüsse vom 22. Oktober 1869 sind Summen, die auf Abschreibungsrechnung getragen werden, vom Reinertrage in Abzug zu bringen.

Wir werben beshalb biejenigen Beträge in Abzug bringen, die unter diesem Titel in den Gewinn= und Berlustrechnungen der Rechnungsjahre eingestellt sind, so weit sie auf die zehnjährige Rechnungsperiode Bezug haben. Dagegen halten wir die Forderung nicht für begründet, daß auch diejenigen Summen abgerechnet werden, die wir auf den Konto "zu amortisierende Beträge" gestellt haben. Der Unterschied zwischen diesen Beträgen ist nicht etwa bloß ein in der Form der Buchung liegender, also ein formeller, sondern ein wesentlich materieller.

In der Gewinns und Verlustrechnung verausgaben wir Beträge von abgegangenen und nicht wieder ersetzten Anlagen und Einrichtungen (Materialien und Löhnen), während wir die Beträge von abgegangenen Anlagen und Einrichtungen, die durch Neus und wesentliche Ergänzungsbauten (Baukonto) ersetzt werden, dem Konto "zu amortisierende Verwendungen" belasten. Im erstern Fall leisten wir für den Wert der abgegangenen Anlagen und Einrichtungen durch die Betriebsrechnung (Gewinns und Verlustrechnung) einen Ersatz an dar, während wir im letztern Fall die abgegangenen Anlagen und Einrichtungen wieder in natura und meistens in mehrwertigen Objekten aus Anleihen ersetzen. Diese Abschreibebeträge haben nun in der Gewinns und Verlustrechnung nicht zu erscheinen, da sonst für die Ertragsberechnung eine Doppelanwendung eintreten würde, sondern sind zur Bereinigung der Baukosten einsach vom Baukonto abzusetzen und auf den Konto "zu amortisierende Verwendungen" zu übertragen.

Hochgeachteter herr Bundespräsident! Hochgeachtete herren Bundesräte!

Sie entnehmen unsern bisherigen Ausführungen, daß wir in mehreren Punkten Ihrer Auffassung über die Berechnung des Reinertrages nicht zustimmen können. Außer den erwähnten gibt es noch einige andere, wir wollen aber — unter Wahrung aller unserer Rechte — hier nur noch den wichtigsten kurz berühren, nämlich die Beziehungen zum Erneuerungsfonds.

Unsere Betriebsrechnungen enthalten sämtliche Ausgaben für die nötigen Erneuerungen, und wir dürfen wohl sagen, daß wir auf diesem Gebiete nie etwas versäumt haben. In unserer Eingabe vom 1. Februar über die Bildung des Erneuerungsfonds haben wir den Nachweis geleistet, daß unsere Linie heute in einem bessern

Zustande ist, als bei der Eröffnung im Jahre 1882, und wir werden dafür sorgen, daß dieser gute Stand zum wenigsten erhalten bleibe. Sollte dem übrigens im Jahre 1909 nicht so sein, so hätte der Bund für den nicht vollskommen befriedigenden Zustand das Recht, einen verhältnismäßigen Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Dies ist das Recht des konzessionsmäßigen Rückkaufs, und an diesem Rechte, das im Art. 20 des Rechnungsgesetzes neuerdings garantiert worden ist, halten wir fest. Der sog. Erneuerungssonds hat mit dem Rückkaufe nichts zu schaffen, denn als in den 50er Jahren die Bestimmungen über den Rückkauf aufgestellt wurden, kannte man einen solchen Fonds mit seinen Ausgleichungsfunktionen noch nicht. Es geht nach unserm Dafürhalten nicht an, die Grundsätze über den Erneuerungssonds auf den Rückkauf zn übertragen oder sie ihm eigentlich zu substituieren. Daran hat auch der Bundesrat nicht denken dürsen, als er im Entwurse zum Nechenungsgesetze das Necht in Anspruch nehmen wollte, über die Einlagen in den Erneuerungssonds en d gültig zu entscheiden; hätte er doch damit für die Gestaltung des Rückkaufspreises in eigener Sache das maßgedende Wort gesprochen! Wir machen auch noch darauf aufmerksam, daß der h. Bundesrat bei der ersten Genehmigung unserer Statuten am 3. November 1871 unser Eigentumsrecht an diesem Fonds anerkannt hat, und fügen bei, daß wir auf diesem Anspruche beharren müssen.

Es ift auch ganz unrichtig, die Funktionen des Erneuerungsfonds mit den kaufmännischen Gepflogenheiten über Abschreibungen in industriellen Geschäften zusammenzustellen, genau so unrichtig, wie wenn man überhaupt die Sisenbahnunternehmungen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung einer Fabrik an die Seite stellen wollte. Diese Bedeutung der Eisenbahnen gestattet nicht, sie in einen Zustand wachsenden Minderwertes übergehen zu lassen und dafür den Gegenwert in Kapital anzuhäusen. Vielmehr muß für die Erhaltung und sogar für die Berbesseng einer Sisenbahn stetsfort der nötige Auswand gemacht werden, damit dieses hervorragende Instrument des öffentlichen Berkehrslebens sich stets in vollwertigem Zustande besindet. Es darf gar nicht daran gedacht werden, dessen Leistungsfähigkeit abnehmen oder gar das ganze Instrument untergehen zu lassen. Der Auswand, der thatsächlich erforderlich ist, um diesen Zustand zu erhalten, kommt bei der Wertberechnung ohne weiteres zur Geltung, indem er durch Abzug von den Sinnahmen bei der Ermittlung des Keinertrages diesen der Sache entsprechend reduziert. Sine nochmalige Abschreibung wäre gleichbedeutend mit einer Doppelbelastung, welche weder an sich berechtigt wäre, noch in den Konzessionen enthalten ist.

Aber auch ganz abgesehen hiervon bilbet ber Erneuerungssonds auch keinen sicheren Maßstab für die Berechnung des Reinertrages, denn nichts ist vielleicht schwieriger im Eisendahnrechnungswesen, als den Zweck dieses Fonds und die geeigneten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes richtig zu bestimmen. Die ganze Entwicklung dieser Einrichtung beweist dies, und es wäre wahrlich nicht uninteressant, die Geschichte dieser Fonds zu versolgen. Freilich müßte man sich hierbei nicht von dem Gedanken leiten lassen, es sei das Streben aller Eisenbahnsachmänner immer nur auf eigene und fremde Täuschungen ausgegangen.

Wir können uns des Gedankens nicht erwehren, es habe in neuester Zeit ein außerhalb dieses Institutes Liegender Zweck bei der Neugestaltung dieser Berhältnisse die klare Einsicht getrübt, denn sonst könnten wir uns die Thatsache nicht erklären, daß die Grundsätze, die wir erst im Jahre 1893 in Verhandlungen mit Ihrem Eisenbahndepartemente und mit Ihrer Zustimmung aufgestellt haben, heute nicht mehr richtig sein sollten.

Wir müssen es beshalb ablehnen, die Reinertragsrechnung mit dem Erneuerungssonds und mit ganz neuen Anschauungen über den "Minderwert" der Bahnen in Zusammenhang zu bringen und schließen diese kurzen Erörterungen mit einem Sate aus dem Berichte der ständerätlichen Eisenbahnkommission zum heute noch geltenden Eisenbahngesetze. Der Berichterstatter Kappeler schrieb in diesem Berichte vom 27. dis 28. September 1871, nachdem er in Konzessionssachen das Gesetzgebungsrecht des Staates in weite stem Umfange verteidigt hatte, auf Seite 6:

"Einzelne Bestimmungen ber Konzessionen nehmen allerdings für die Gesellschaften die Bebeutung von "garantierten Privatrechten an, die der Staat ohne Schadenersatz nicht willkürlich aufheben oder ändern kann. "Es sind dies namentlich die höchst ökonomischen Artikel der Konzessionen, so die Rückkaufsfrage, die Dauer der "Konzessionen, so die zugesicherten Maximalsätze der Taren u. a. m.".

Am Schlusse unserer Erklärungen über die Reinertragsausweise haben wir endlich noch die wichtige Angelegenheit unserer beiben nördlichen Zufahrtslinien zu berühren. Es ist selbstwerftändlich, daß unsere Reinertragsausweise für die Jahre 1894, 1895 und 1896 diese so kostspieligen Bauten noch nicht ins Auge sassen.

In unsere zehnjährige Rechnungsperiode fallen überhaupt sehr bebeutende Neubauten, namentlich

- a) das II. Geleife Biasca-Bellinzona und Flüelen-Erstfeld (Eröffnung 1896),
- b) ber Neubau ber Linien Luzern-Immensee und Golbau-Zug (Eröffnung Juni 1897) mit ben Bahnhöfen Luzern und Golbau,
- c) die Anschaffung von Betriebsmitteln, Lokomotiven und Wagen.

Es bleibt für die Arbeit des neuverwendsten Kapitals nur eine sehr kurze Zeit dis zum Ablauf der Rechnungsperiode, 6 dis 7 Jahre, und nur die ersten ungünstigen Betriebsjahre, so daß der Reinertrag keine entsprechende Mehrung findet.

Was im besondern die nördlichen Zusahrtslinien betrifft, so haben die Subventionsstaaten im Jahre 1877 deren Verschiedung beschlossen, und es hat der Bundesrat bestimmt, wann sie gebaut werden sollen.

Die Bundesversammlung wollte seiner zeit der Gotthardunternehmung eine längere Rückfaufsfrist einzräumen; in den Bundesbeschlüssen vom 22. Oktober 1869 wurde die vom Bundesrate vorgeschlagene Frist mit vollem Bewußtsein der finanziellen Tragweite noch um weitere sechs Jahre verlängert, was selbstverständlich nur für den Rückfauf nach dem Reinertrag von Bedeutung war.

Nun ist der Ruckfaus der Gotthardbahn ein einheitlicher, nicht nach Konzessionen geteilter. Aber die Ermittlung eines zehnsährigen Ertrages, vom 1. Mai 1894 an gerechnet, ist für diesenigen Bestandteile unseres Netzes nicht möglich, welche erst nach dem genannten Datum dem Betriebe übergeben worden sind. Trotzem kann die Bahn nur als Ganzes zurückerworben werden.

für diese Bestandteile muß mindestens ber Unlagemert gesetzt werden.

Unter allen Umständen muß hier eine gerechte Ausgleichung dieser Berhältnisse eintreten, und wir wahren uns heute schon nach allen Seiten hin unsere Rechte.

B. Die Anlagekapital=Ausweise.

Wir haben zu ben Anlagekapital-Ausweisen, die unsern bisherigen Ausstellungen entsprechen, nichts beizusfügen. Nur mussen wir auch hier gegen Ihre neuesten Begehren im allgemeinen alle unsere Rechte wahren und im besondern die Richtigkeit der Rechtsauffassung bestreiten, wonach der Erneuerungsfonds, weiterer Minderwert. und Baukosten in Abzug zu bringen seien.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsibent, hochgeachtete Herren Bundesräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochschaftung.

Für die Direktion der Gotthardbahn: Sev. Stoffel.